

Grundsätze für die Zusammenarbeit der Fabrik-MieterInnen

- 1 Die MieterInnen der Fahnenfabrik verstehen sich als Teil einer **selbstverwalteten Genossenschaft**, die davon lebt, dass sich so viele Mitglieder wie möglich aktiv einbringen. Der Rahmen dafür ist offen und entwicklungsfähig. Konkrete Regelungsbedürfnisse ergeben sich aus dem Zusammenleben und können nach Bedarf aufgegriffen werden. Eine Mitwirkungspflicht wird nur insofern eingefordert, als dies im konkreten Fall unumgänglich ist; ansonsten bringen sich alle so weit ein, wie sie dazu bereit sind.
- 2 Alle MieterInnen bilden gemeinsam die **Fabrikversammlung**. Sie trifft sich mindestens halbjährlich oder nach Bedarf, oder wenn mindestens sieben Wohnungen / Ateliers dies fordern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Wohnungen / Ateliers vertreten sind. Bei Abstimmungen hat jede Wohnung bzw. jedes Atelier eine Stimme.

Die Fabrikversammlung diskutiert anstehende Fragen des Zusammenlebens. Sie fasst entsprechende Beschlüsse, die für alle Geltung haben, im Rahmen der Vorgaben von Seiten der Genossenschaft und des Genossenschaftsvorstands.
- 3 Die Fabrikversammlung wählt 2 – 3 MieterInnen in die **AG Fabrikversammlung**. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die AG Fabrikversammlung konstituiert sich selbst.
- 4 Aufgabenbereich der AG Fabrikversammlung (AGF)
 - Vertretung der MieterInnen gegenüber der Genossenschaft und dem Genossenschaftsvorstand. Dazu wird eine Koordinatorin / ein Koordinator zur Wahl in den Vorstand der Genossenschaft vorgeschlagen.
 - Überblick über das Geschehen in der SeGeWo und das Traktandieren von Themen für die Fabrikversammlung, die eine Weiterentwicklung oder Diskussion erfordern.
 - Organisation der Fabrikversammlungen: Traktanden sammeln, Einladungen versenden, Sitzungsleitung, Protokoll.
- 5 Die Fabrikversammlung oder einzelne MieterInnen können zu verschiedenen Arbeitsbereichen oder Themen **Arbeitsgruppen** einrichten. Diese kümmern sich fortlaufend um ihre jeweiligen Aufgaben und berichten an der Fabrikversammlung.
- 6 Die Fabrikversammlung kann Regeln zur **Hausordnung** erlassen, die – nach Gutheissung durch den Genossenschaftsvorstand – für alle MieterInnen bindend sind.
- 7 Im **Konfliktfall** versuchen die beteiligten Parteien auf Eigeninitiative hin eine Lösung zu finden. Wenn dies nicht gelingt, können sie den Konflikt vor die Fabrikversammlung bringen oder auf eigene Kosten eine Mediatorin / einen Mediator / eine Fachperson beiziehen. Sind MieterInnen mit Beschlüssen der Fabrikversammlung nicht einverstanden, können sie an den Genossenschaftsvorstand gelangen, der das Anliegen gegebenenfalls für die Generalversammlung traktandiert.